

**Textauszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt I- Neuss -**

<b>Naturdenkmale</b>	
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen
<b>6.2.3</b>	<b>Naturdenkmale (§ 22 LG)</b>
	<p>Die nachstehend unter Nr. 6.2.3.1 bis 6.2.3.16 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Einzelemente werden als Naturdenkmale gemäß den §§ 19 und 22 LG festgesetzt. Die Festsetzung bezieht auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung mit ein. Diese Flächen sind unter der Festsetzung der ND 6.2.3.1 bis ND 6.2.3.16 im Einzelfall bezeichnet.</p> <p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur aus wissenschaftlichen naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.</p>
	<p>Verboten ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Naturdenkmal zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinträchtigen;</li> <li>b) das Naturdenkmal (Fläche, Gestalt oder Aufwuchs) durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;</li> <li>c) den Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich) zu befestigen oder zu verfestigen (z. B. durch Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer wasserundurchlässigen Decke) oder durch andere Maßnahmen wasserundurchlässig zu machen;</li> <li>d) auf den jeweils zu den Naturdenkmalen nachstehend bezeichneten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>da) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;</li> <li>db) Flächen außerhalb der Wege zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Anhänger abzustellen oder Stellplätze anzulegen;</li> </ul> </li> </ul>

## Naturdenkmale

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen
	<p>dc) zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;</p> <p>dd) ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitung (Draht- oder Rohrleitungen) zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>de) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Anlage oder Veränderung von Wasserläufen, Wasserflächen, Straßen, Wegen und Plätzen;</p> <p>df) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzfestsetzung hinweisen;</p> <p>dg) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;</p> <p>dh) die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden einschließlich des Einbringens von anderen den Lebensraum zerstörenden oder verändernden Stoffen im Traufbereich</p>
	<p>Unberührt bleiben die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Soweit diese Maßnahmen den Verboten für Naturdenkmale zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde. Ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes so wie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landwirtschaftsbehörde den Verursacher unter entsprechender Anwendung der §§ 4, 5 und 6 LG zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten.</p> <p>Weiterhin unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang. Vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Zur Erhaltung der Naturdenkmale sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>- Regelmäßige Inspektion der Naturdenkmale durch fachkundige Stellen und Durchführung folgender Arbeiten nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit auf der Grundlage des Inspektionsergebnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kronenschnitt</li></ul>

## Naturdenkmale

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entfernen von Totholz</li><li>• Wurzeldüngung</li><li>• Wundverschluß nach Windwurf, mutwilliger oder sonstiger Beschädigung</li><li>• allgemeine baumchirurgische Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals</li><li>• Ersatzpflanzungen zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Charakteristik</li></ul> <p>Befreiung/Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Befreiung von den Verboten unter Ziffer 6.2.3 -Naturdenkmale- kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.3 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p>